

**Satzungen zum Bebauungsplangebiet
„Kapfäcker“
Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Mörsingen**

**1.) Satzung über den Bebauungsplan
„Kapfäcker“
Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Mörsingen**

**2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Kapfäcker“
Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Mörsingen**

In seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Kapfäcker“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Mörsingen, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) LBO als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung vom 11.02.2026 maßgebend.

**§ 2
Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan besteht aus:
Planzeichnung (Teil A) vom 11.02.2026 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1) vom 11.02.2026.

**§ 3
Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
Planzeichnung (Teil A) vom 11.02.2026 und den Örtliche Bauvorschriften im Schriftlichen Teil (Teil B 2) vom 11.02.2026.

**§ 4
Inkrafttreten**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Ausgefertigt:
Zwiefalten, den

Alexandra Hepp
Bürgermeisterin